

**Entwurf: Stand Juni 2008**

# **Tarifbestimmungen**

**und**

# **Beförderungsbedingungen**

**für die**

**Verkehrsgemeinschaft  
Landkreis Vechta (VGV)**

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Allgemeines**

### **Tarifbestimmungen**

#### **1. Tarifsystem, Fahrpreisermittlung**

#### **2. Fahrkarten**

- 1.1 Einzelkarten**
- 1.2 Mehrfahrtenkarten (5-Fahrten-Karten)**
- 1.3 Monats- und Wochenkarten**
- 1.4 Schülermonats- und Schülerwochenkarten**
- 1.5 Schülersammelzeitkarten**
- 1.6 Kindergarten-Wochen- und Kindergarten-Monatskarten**
- 1.7 Schüler-Freizeitkarte**
- 1.8 Sondertarife für den Stadtverkehr Vechta**
  - 1.8.1 Mehrfahrkarten (5-Fahrten-Karten) für Kinder**
  - 1.8.2 Kindergartenjahreskarte**
  - 1.8.3 Tageskarte**
  - 1.8.4 Semesterticket für Studenten**
  - 1.8.5 Jahresabo**
  - 1.8.6 Gruppenticket**
  - 1.8.7 Schüler-Sunshine-Ticket**
  - 1.8.8 Firmenticket**
  - 1.8.9 Schiet-Wetter-Ticket**
  - 1.8.10 WochenendHopser**
  - 1.8.11 Kids-Card und Granny-Card**
- 1.9 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen**
  - 1.9.1 Kinder**
  - 1.9.2 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)**
  - 1.9.3 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen**
  - 1.9.4 Beförderung von Tieren und Sachen**

#### **3. Umsatzsteuer**

- Anlage 1 Unternehmen und Omnibuslinien in der Verkehrsgemeinschaft**
- Anlage 2 Tarifzonenplan mit Haltestellenverzeichnis**
- Anlage 3 Fahrpreistafel**
- Anlage 4 Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten**
- Anlage 5 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen**

## **Beförderungsbedingungen für die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta (VGV)**

### **Allgemeines**

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta (VGV). Die Verkehrsunternehmen der VGV und die Omnibuslinien, auf denen dieser Tarif gilt, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft, die den Fahrgast befördern. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

## **Tarifbestimmungen**

### **1. Tarifsysteem, Fahrpreisermittlung**

Für die Verkehrsverbindungen in der VGV sind Tarifzonen gebildet. Der Fahrpreis wird nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen berechnet (**Anlage 2 – Tarifzonenplan mit Haltestellenverzeichnis – in Verbindung mit Anlage 3 – Fahrpreistafel**). Sie wird durch Abzählen der Zonen von der Start- bis zur Zielzone ermittelt. Dabei wird, soweit keine anderen Regelungen bestehen, die Verbindung mit der geringsten Zahl von Zonen genommen.

### **2. Fahrkarten**

#### **2.1 Einzelkarten**

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Einzelkarten sind nicht übertragbar.

#### **2.2 Mehrfahrtenkarten (5-Fahrten-Karten)**

5-Fahrten-Karten berechtigen zu 5 Einzelfahrten. Sie können von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Dabei muss für jeden Fahrgast ein Fahrtabschnitt entwertet werden. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen wie für Einzelkarten.

#### **2.3 Monats- und Wochenkarten**

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

Wochen- und Monatskarten sind übertragbar.

## **2.4 Schülerwochen- und Schülermonatskarten**

Schülerwochen- und Schülermonatskarten erhalten die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen. Sie sind in der **Anlage 4** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten ab 16 Jahre nur gegen Vorlage einer gültigen Kundenkarte für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Die Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber ausgefüllt und dem Verkehrsunternehmen zur ergänzenden Eintragung vorgelegt oder dem Fahrpersonal – freigemacht - mitgegeben werden. Für jüngere Anspruchsberechtigte (unter 16 Jahre) gilt die Kundenkarte auch ohne Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit der Kundenkarte. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

## **2.5 Schülersammelzeitkarten**

Schülersammelzeitkarten sind Fahrkarten, die dem Fahrgast Schülerwochen-/ Schülermonatskarten gesammelt anbieten.

Schülersammelzeitkarten erhalten nur Personen, die berechtigt sind, Schülerwochen- und Schülermonatskarten zu erhalten (siehe 2.5).

Schülersammelzeitkarten gelten für die auf den Karten eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate.

Schülersammelzeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

Der Fahrpreis entspricht dem Preis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Der Fahrpreis ist in monatlichen Raten zu entrichten.

Für verlorene und unleserlich gewordene Schülersammelzeitkarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt. Schülersammelzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Familiennamen müssen ausgeschrieben sein.

Der Inhaber einer Schülersammelzeitkarte hat die Benutzungsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

## **2.6 Kindergarten-Wochen- und Kindergarten-Monatskarten**

Kindergarten-Wochen und Kindergarten-Monatskarten erhalten Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren zum Besuch des Kindergartens.

Kindergarten-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 00.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Kindergarten-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 00.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

Kindergarten-Wochen- und Kindergarten-Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

Kindergarten-Wochen- und Kindergarten-Monatskarten sind nicht übertragbar.

## **2.7 Schüler-Freizeitkarte**

Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten (**Anlage 4**) erhalten eine Schüler-Freizeitkarte, die am Wochenende sowie während der Ferien in Niedersachsen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des VGV-Gesamtnetzes berechtigt. Die Berechtigten müssen einen Nachweis erbringen (Schülerausweis, Schulbescheinigung, Personalausweis mit Zeugniskopie).

Die Schüler-Freizeitkarte ist auf das maximale Alter von 22 Jahren begrenzt, ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten Nachweis. Die Geltungsdauer ist das Schuljahr, beginnend mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Ferientag der Sommerferien des Folgejahres.

## **2.8 Sondertarife für den Stadtverkehr Vechta**

Für die Tarifzone 600 (Vechta) gelöste Fahrausweise auf in das Stadtgebiet ein- und ausbrechenden Linien berechtigen auch für Fahrten im Stadtverkehr Vechta mit maximal einem Umstieg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Fahrausweise des Stadtverkehrs Vechta berechtigen auch zur Benutzung anderer Linien als der des Stadtverkehrs in der Tarifzone 600 gemäß den Tarifbestimmungen.

Auf den Linien des Stadtverkehrs können Fahrscheine in andere Tarifzonen gelöst werden.

Für den Stadtverkehr Vechta werden neben den o.g. Fahrausweisen noch die folgenden Fahrkarten angeboten:

### **1.1.1 Mehrfahrkarten (5-Fahrten-Karten) für Kinder**

5-Fahrten-Karten berechtigen zu 5 Einzelfahrten von Kindern im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen für Mehrfahrkarten (Nr. 2.2) und Kinder (2.8.1)

### **1.1.2 Kindergarten-Jahreskarte**

Kindergarten-Jahreskarten erhalten Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren zum Besuch des Kindergartens.

Kindergarten-Jahreskarten gelten für den Zeitraum des jeweiligen Schuljahres.

Kindergarten-Jahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten.

Kindergarten-Jahreskarten sind nicht übertragbar.

### **1.1.3 Tageskarte**

Die Tageskarte gilt für einen Erwachsenen und bis zu zwei Kinder zwischen 3 und 11 Jahren für beliebig viele Fahrten innerhalb der Tarifzone 600. Die Tageskarte ist übertragbar.

### **2.8.4 Semesterticket für Studenten**

Verbilligte Zeitfahrausweise werden nur gegen Vorlage der Immatrikulations-Bescheinigung oder des Studentenausweises für das betreffende Semester ausgegeben.

Die Zeitfahrausweise gelten jeweils für die Dauer eines Studiensemesters (vom 01.10. bis 31.03. oder vom 01.04. bis 30.09. einschl.).

### **2.8.5 Jahresabo**

Als Jahresabo werden Jahreswertmarken an jedermann ausgegeben. Der Jahresfahrpreis wird in zwölf Monatsbeträgen bargeldlos oder jährlich vorab in einer Summe eingezogen. Bei Preisänderungen werden der Jahresbetrag bzw. die Teilbeträge ab dem allgemeinen Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Das JahresAbo ist für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate zu bezahlen. Ein besonderer Bestellschein mit Einzugsermächtigung ist erforderlich. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung von Kundenkarte zustande.

#### **Neue Marke nach zwölf Monaten**

Das JahresAbo verlängert sich, wenn nicht gekündigt wird, um jeweils zwölf weitere Monate. Kündigungen sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich.

Wirksam wird eine Kündigung erst dann, wenn die Jahreswertmarke innerhalb von fünf Tagen nach Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt wurde, nachweislich an die

Ausgabestelle zurückgegeben ist. Wird dieser Termin versäumt, wird die Kündigung nicht wirksam und das JahresAbo bleibt bis zum Ablauf des zwölf-Monats-Zeitraumes bestehen. Dies gilt nicht für Kündigungen zum Ende eines zwölf-Monats-Zeitraumes.

Vor Beginn eines zwölf-Monats-Zeitraumes, frühestens einen Monat vorher, erhält der Kunde jeweils eine Jahreswertmarke. Hat er die Marke nicht spätestens fünf Tage vor Beginn des neuen Jahreszeitraumes erhalten, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Ersatzansprüche aufgrund verspäteter Zustellung können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn Namens- und Adressänderungen nicht rechtzeitig gemeldet werden.

### **Fahrgelderstattung**

Fahrgeld wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von über 15 zusammenhängenden Tagen erstattet. Erforderlich dafür ist ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Krankenhauses. Für jeden Krankheitstag wird ab dem 16. Tag 1/30 des monatlichen Einzugsbetrages vergütet. Ein Entgelt hierfür wird nicht erhoben.

### **Verlust der Jahresmarke**

Der Verlust einer Jahreswertmarke ist den Verkehrsunternehmen persönlich anzuzeigen. Auf Ersatz besteht kein Anspruch. Gegen ein Entgelt von 26,00 Euro kann jedoch einmalig eine Ersatz-Jahreswertmarke für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Wertmarke ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

### **Datenänderung**

Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend mitzuteilen.

### **Rückstände**

Kann der monatliche Teilbetrag nicht fristgerecht eingezogen werden, so kann das Verkehrsunternehmen das Vertragsverhältnis sofort kündigen.

### **Vorzeitige Kündigung**

Endet das JahresAbo vor Ablauf eines zwölf-Monats-Zeitraums, so wird für jeden vollen Monat der Nutzung des JahresAbos der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem vollen Preis einer entsprechenden Monatskarte nacherhoben. Dies entfällt bei länger als zwölf Monate bestehenden Abonnements.

## **2.8.6 Gruppenticket**

Berechtigt zu einer Fahrt mit maximalen einen Umstieg. Ist nicht übertragbar. Ab 5 Erwachsenen oder 10 Kindern, wobei 2 Kinder als 1 Erwachsener gelten. Eine Anmeldung ist erforderlich.

## **2.8.7 Schüler-Sunshine-Ticket**

Gilt für Schüler während der Sommerferien. Ist nicht übertragbar. Ein Nachweis laut Anlage 4 ist zu erbringen.

## **2.8.8 Firmenticket**

Gilt für Mitarbeiter von Firmen und Institutionen und wird als Monats- bzw. Jahreskarte in Verbindung mit einem Berechtigungsschein ausgegeben.

### **2.8.9 Schiet-Wetter-Ticket**

Gilt in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres. Ist nicht übertragbar.

### **2.8.10 Wochenendhopser**

Gilt für beliebig viele Fahrten am Samstag und Sonntag für einen Erwachsenen in Begleitung von max. 2 Kindern (Kinder bis 11 Jahre). Ist nicht übertragbar.

### **1.1.11 Kids Card und Granny Card (sogenanntes Üpsilon Ticket)**

Gilt für Personen bis 15 Jahre (Kids Card) und für Junggebliebene ab 60 Jahre (Granny Card).

## **2.9 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen**

### **2.9.1 Kinder**

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 2 Kinder im Alter bis einschließlich 2 Jahre unentgeltlich befördert.

Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren erhalten Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis.

### **2.9.2 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)**

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

### **2.9.3 Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen**

Die Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen ist in der **Anlage 5** geregelt.

### **2.9.4 Beförderung von Tieren und Sachen**

Handgepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Für Hunde wird der ermäßigten Einzelkartenpreis erhoben.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst

unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Im Stadtverkehr Vechta werden keine Fahrräder befördert.

Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt nach der Anlage 3 erhoben.

### **3. Umsatzsteuer**

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

Anlage 1

## **Unternehmen und Omnibuslinien in der Verkehrsgemeinschaft**

### **Unternehmen**

Friedt Omnibusunternehmen  
Inh. A. Steiner e.K.  
Zur Lieth 19  
49424 Goldenstedt

Clemens Kohorst GmbH  
Holthausstr. 10  
49413 Dinklage

Reisebüro Aloys Schomaker  
Omnibus- und Gesellschaftsfahrten GmbH & Co. KG  
Lindenstr. 81  
49393 Lohne

Weser-Ems Busverkehr GmbH  
Friedrich-Rauers-Str. 9  
28195 Bremen

Omnibusbetrieb Gerhard Wilmering GmbH & Co. KG  
Marschstr. 45  
49377 Vechta

Hedemann Reisedienst GmbH  
An der Bleiche 11  
49434 Neuenkirchen-Vörden

## Omnibuslinien

Linie	Linienverlauf	Unternehmen
139	Diepholz - Vechta - Lohne - Diepholz mit Anschlussverbindungen auf die Linien 125 Richtung Barnstorf - Drentwede 129 Richtung Lembruch - Lemförde - Brockum 137 Richtung Rehden - Barver 146 Richtung Mariendrebber - Jacobidrebber	Weser-Ems-Bus
175	Vechta - Rüssen - Twistringem	Wilmering
610	Bakum - Bokern - Lohne	Wilmering
611	Bakum - Hausstette - Carum - Hintercarum	Wilmering
612	Bakum - Lohe - Harme	Wilmering
613	Hausstette - Carum - Lüsche	Wilmering
620	Damme - Sierhausen / Neuenwalde - Hinnenkamp - Neuenkirchen	Weser-Ems-Bus
621	Damme - Langenberg / Nellinghof - Fladderlohausen - Holdorf	Weser-Ems-Bus
622	Damme - Wittenberg - Nellinghof - Neuenkirchen	Weser-Ems-Bus
623	Damme - Wahlde - Wittenberg - Neuenkirchen	Weser-Ems-Bus
630	Dinklage - Höne - Bahlen - Bockhorster Moor	Kohorst
631	Dinklage - Wulfenau - Bünne	Kohorst
632	Dinklage - Schwege - Langwege	Kohorst
640	Goldenstedt - Visbek	Friedt
650	Holdorf - Langenberg / Grandorf	Weser-Ems-Bus
651	Holdorf - Ihorst / Fladderlohausen - Fladder	Weser-Ems-Bus
600	Lohne - Vechta - Langförden - Garthe - Ahlhorn	Weser-Ems-Bus
661	Lohne - Brockdorf - Dinklage	Schomaker
662	Lohne - Märschendorf - Bokern - Nordlohne	Schomaker
663	Lohne - Brägel - Schellohne	Schomaker
664	Lohne - Kroge - Mühlen - Lehmden - Steinfeld	Schomaker
670	Neuenkirchen - Bieste / Nellinghof - Wenstrup	Weser-Ems-Bus
671	Neuenkirchen - Severinghausen - Astrup - Vörden - Wittenfelde	Weser-Ems-Bus
672	Neuenkirchen - Vörden - Campemoor	Weser-Ems-Bus
690	Vechta - Spreda - Deindrup / Holtrup - Langförden	Wilmering
691	Vechta - Spreda - Deindrup / Holtrup - Langförden - Schneiderkrug - Bühren	Weser-Ems-Bus
692	Vechta - Visbek	Wilmering
693	Vechta - Goldenstedt	Friedt
694	Vechta - Bakum - Lüsche - Addrup - Essen Mit Anschluß auf die Linie 939	Wilmering
695	Vechta - Märschendorf - Dinklage	Schomaker
696	Vechta - Lohne - Steinfeld - Damme	Weser-Ems-Bus
938	Vechta - Bakum - Vestrup - Cloppenburg	Wilmering
965	Lohne - Dinklage - Lüsche - Cloppenburg	Schomaker
970	Vechta - Schneiderkrug - Bühren - Cloppenburg	Wilmering
Linie1	Stadtverkehr Vechta	Wilmering
Linie2	Stadtverkehr Vechta	Wilmering
Linie3	Stadtverkehr Vechta	Wilmering
Linie4	Stadtverkehr Vechta	Wilmering

## Anlage 2

### Haltestellenverzeichnis

Haltestelle	der Linie(n)	liegt in Tarifzone
Addrup, Kriegerdenkmal	965	805
Addrup, Wernsing	640, 965	805
Ahlhorn, Bahnhof	600	608
Ahlhorn, Flugplatz	600	608
Aschen, Apwisch	146, 660	560
Aschen, Kreuzung	146, 660	560
Aschen, Milbe	146	560
Aschen, Schobrink Paradiel	146, 660	560
Astrup, Hoffmann	697	694
Astrup, Lübberding	610, 630	614
Astrup, Schmies	697	694
Astrup, Visbeker Damm	630	614
Astrup, Wessel	697	694
Astrup, Witte	610	614
B 69, Abzw. Lindloge	146, 660	560
Bahlen, Blömer	965	629
Bahlen, Gastw.Vaske	650	642
Bahlen, Germann	651	642
Bahlen, Germann „Bahler Buur“	651	642
Bahlen, Kalvelage	651	642
Bahlen, Kreuzung Sieve/ Kramer	650	642
Bahlen, Schnieders	651	642
Bakum, Rathaus	640, 938	630
Bakum, Schule	640, 641, 642, 643	630
Barnstorf, Bahnhof	125	550
Barnstorf, Osnabrücker Straße	125	550
Barnstorf, Rasthaus	125	550
Barnstorf, Schulzentrum	125	550
Barnstorf, Waldkater	125	550
Barver, Bahnhof	137	565
Barver, Feuerwehrgerätehaus	137	565
Barver, Küster	137	565
Barver, Timmermann	137	565
Bergfeine, Bergfeiner Straße	680	664
Bergstrup, Dieker	601	602
Bergstrup, Kühling	602	602
Bergstrup, Sander's Krug	601, 610	602
Bevern, Feuerwehr	640	805
Bevern, Kirche	965	805
Bexadde, Gramker Straße	691	671
Bieste, ehem. Schule	696	691
Bieste, Feldkamp	696	691
Bieste, Middendorf	696	691
Bockhorster Moor, Dettmer	651	643
Bockhorster Moor, Kruse	651	643
Bockhorster Moor, Schulte	651	643
Bokel, Bokeler Straße	938	811
Bokern, Am Silbruch	641	644
Bokern, Bauer Pagenstert	650	644
Bokern, Brägelmann	681	644
Bokern, Brücke	650, 681	644
Bokern, Daren	681	644
Bokern, Frilling	681	644
Bokern, Kilometer 3.9	641	644
Bokern, Landwehr	681	644
Bokern, Riesenbeck	681	644
Bokern, Rottinghaus	681	644
Bokern, Schwanenpool	681	644
Bokern, Schwerter	681	644
Bokern, Sieverding	681	644
Bonrechtern, Kiga	630	613
Bonrechtern, Meyer	630	613
Borringhausen, Schlarmann	680	668
Borringhausen, Schule	680	668
Brägel, Andreaswerk	682	652
Brägel, Menke	682	652
Brägel, Schmidt	682	652
Brägel, Wellbrock	682	652
Brockdorf, Dorfplatz	670	653
Brockdorf, Hackmann	670	640
Brockdorf, Jägerheim	670	640
Brockdorf, Wolke/Gingfeld	670	653
Brockum, Schule	129	570
Bühren, Auf dem Schlatt	600, 602, 970	846
Bühren, Frieling	600, 602	846
Bühren, Grundschule	970	846

Bünne, Böckmann	652	649
Bünne, ehem. Schule	652	649
Bünne, Gaststätte Meyer	652	649
Bünne, Lamping	652	649
Bünne, Moormann	652	649
Bünne, Schulte	652	649
Bünne, Schwermann	652	649
Bünner Ringstraße, Prüllage	652	649
Burlage, B 51	129	570
Büschel, Schröder	642, 643	630
Calhorn, Mühle	965	805
Calhorn, Schierholt	965	805
Calveslage, Bakumer Straße	602, 610, 970	601
Calveslage, Kathmann	600, 602	601
Calveslage, Loher Straße	600, 601	601
Calveslage, Rispenweg	601	601
Calveslage, Wiesenweg	601	601
Campemoor, Bartels	698	697
Campemoor, Eichler	698	697
Campemoor, Hatke	698	697
Campemoor, Hensing	698	697
Campemoor, Krzg. Rottinghausen	698	697
Campemoor, Wernke	698	696
Cappeln, Marktplatz	938	811
Carum, Kirche	642, 643	638
Carum, Krümpelbeck	642, 643, 644	638
Carum, Lammerding	642, 643, 644	638
Carum, Mühle	642, 643, 644, 965	638
Carum, Ort	640, 642, 644	638
Cloppenburg, Bahnhof	938, 965, 970	800
Cloppenburg, Hallenbad	970	800
Cloppenburg, Schulzentrum	938, 965, 970	800
Cloppenburg, ZOB	938, 965, 970	800
Cornau, Logemann	125	550
Cornau, Niedermeyer	146	550
Dalinghausen	680	664
Damme, Bergmark	691	670
Damme, Eichendorffstraße	691	670
Damme, Freibad	691	670
Damme, Glückaufsiedlung	691	670
Damme, Grundschule	680, 690, 691, 695	670
Damme, Jugendherberge	680	670
Damme, Maria Rast	680	670
Damme, Ost	680	670
Damme, Rennplatz	691	670
Damme, Schenkendorfstraße	691	670
Damme, Schulzentrum	680, 690, 691, 695	670
Damme, Steinfeldler Straße	680	670
Damme, Uhlandstraße	691	670
Damme, West/Rotdornweg	690	670
Damme, West/Weißdornweg	690	670
Damme, Wienerrei	691	670
Damme, ZOB	680, 690, 691, 694, 695	670
Daren	640, 641, 642, 643, 938	630
Darrel, Calhorer Kirchweg	965	804
Darrel, Warnstedter Straße	965	804
Deckau, Eggerking	146	550
Deindrup, Kirschweg	601, 602	604
Deindrup, Schule	601, 602	604
Dersaburg	692	682
Diekhausen	692	683
Diepholz, Abzw. Moorstraße	129	560
Diepholz, B 214 Abzw. Triftweg	137	560
Diepholz, Bahnhof	125, 129, 137, 146, 660	560
Diepholz, Diemastraße	125	560
Diepholz, Hindenburgstraße	125, 129, 137, 146, 660	560
Diepholz, Krankenhaus	137	560
Diepholz, Lüderstraße	129	560
Diepholz, Rathaus	129	560
Diepholz, Schulzentrum	125, 129, 137, 146, 660	560
Diepholz, Seniorenheim	129	560
Diepholz, Soldatenheim	129	560
Diepholz, Stadtbücherei	125, 129, 137, 146, 660	560
Diepholz, Stauffenbergstraße	125	560
Diepholz, Zwickertstraße	129	560
Dinklage, Bahnhof	650, 670	640
Dinklage, Grundschule Höner Mark	651, 652, 653	640
Dinklage, Grundschule Kard.-v.-Galen	651, 652, 653	640

Dinklage, Höner Mark	650, 670	640
Dinklage, Hörster Allee	650, 653, 670	645
Dinklage, In der Wiek	650, 670	640
Dinklage, Rathausplatz	650, 651, 652, 653, 670, 965	640
Dinklage, Sander Straße/Groneick	650	640
Dinklage, Schulzentrum	651, 652, 653	640
Dinklage, Sesamstraße	653	645
Drantum, Autobahnbrücke	970	847
Drantum, Emsteker Straße	970	847
Drebber, Seeger	125	550
Drentwede, Gasthaus Runge	125	550
Drentwede, Holzkrug	125	550
Drentwede, Schule	125	550
Dümmerlohhausen, Am Meyerhof	680	666
Dümmerlohhausen, Kreuzung	680	666
Dümmerlohhausen, Kreuzung/Lembruch	680	666
Dümmerlohhausen, Schomaker	680	666
Dümmerlohhausen, Seeblick	680	666
Düpe, Bauer Haskamp	683	655
Düpe, Gastw. Röttger	683	655
Egterholz, Hülsmann	970	809
Ehrendorf, Hürkamp	683	654
Ehrendorf, Lindenweg	683	654
Ehrendorf, Waoterlaoge	683	654
Einen, Schule	620	628
Einen, Vormoor	620	628
Ellenstedt, Kirche	620	627
Ellerchenhausen	175	540
Elmelage	640, 641, 642, 643	630
Elsten, Kirche	965	804
Elsten, Schule	965	804
Emstek, Abzw. Cappel/Kühling	938, 970	808
Emstek, Garther Straße	970	808
Emstek, Grundschule	938, 970	808
Emstek, Schulzentrum	970	808
Emstekerfeld, Grundschule	938, 970	803
Erte, Abzwg. Meyerhöfen	610	611
Erte, Hogeback	610	611
Erte, Schule	630	611
Essen, Bahnhof	640	822
Essen, Marktplatz	640	822
Falkenhardt	146, 660	560
Felstehausen, Meyer	125	560
Fladder, Giere	693	698
Fladderlohausen, Brücke	693	687
Fladderlohausen, Post	691, 693	688
Garthe, Garther Straße	600	607
Garthe, Gartherfeld	600	608
Garthe, Klaus	970	809
Garthe, Ort	970	809
Goldenstedt, Altona	620	628
Goldenstedt, Ambergen	620, 630	620
Goldenstedt, Arkeburg	620	625
Goldenstedt, Bahnhof	620, 630	620
Goldenstedt, Friedt	620, 630	620
Goldenstedt, Hagebuttenstraße	620	627
Goldenstedt, Heide	620	620
Goldenstedt, Heider-Schule	175, 620	620
Goldenstedt, Huntstadion	620	620
Goldenstedt, Huntetal-/Marienschule	620	620
Goldenstedt, kath.Bücherei	620	620
Goldenstedt, Klee grasweg	620	625
Goldenstedt, Lahrheide	620	624
Goldenstedt, Lücken kamp	620	620
Goldenstedt, Meisenweg	620	620
Goldenstedt, Varenesch	620	624
Grafflage, Stickforth	129	560
Gramke	694, 695	672
Grandorf, Heil	692	684
Grandorf, Hotel Jagdhaus	692	684
Grandorf, Klose	692	684
Grandorf, Rechten	692	684
Grapperhausen, Heine	695	674
Grapperhausen, Kruse	695	674
Grapperhausen, Parkplatz	695	674
Hagen, Marienhain	600, 660, 680	600
Hagstedt	610, 630	611
Hagstedt, Schule	630	611

Hagstedt, Siedlung	630	611
Halter, Halter Weg	600	607
Halter, Ort	630	611
Handorf, Gerdes	691, 692	680
Handorf, Kirche	691, 692	681
Handorf, Trumme	691, 692	682
Harme, Niemann	642, 643	639
Harme, Schule	640, 642, 643	639
Harme, Siedlung	642, 643	639
Harpendorf, Elektro Hülsmann	683	655
Harpendorf, Zur Mühle	683	655
Hausstette, An der Heide	640, 644	636
Hausstette, Bühmann	640, 644	636
Hausstette, Koops	640, 642	631
Hausstette, Plump	644	631
Hausstette, Schule	640, 642, 644	631
Hausstette, Siedlung	644	631
Hausstette, Tiemerding	640, 642, 644	631
Haverbek, Kreuzung	680	663
Haverbek, Moormann	680	663
Heede, Hollmeyer	146	560
Heede, Liegertsiedlung	146	560
Heede, Ripking	146	560
Heiligenloh, Gaststätte Humpe	175	540
Hemsloh, Zum Heidehof	137	565
Hemtewede	129	560
Hinnenkamp, Kapelle	690, 697	694
Hinnenkamp, Naberhaus	690, 697	694
Hinnenkamp, Otte	690, 697	694
Hintercarum, Hühnerställe	642, 643, 644	637
Hintercarum, Nuxoll	642, 643, 644	637
Hochehlen, Grave	642	634
Hochehlen, Nobis	640	634
Hogenbögen, Kolhoff	630	613
Hogenbögen, Ort	610, 630	613
Holdorf, Badberger Straße/B214	693	686
Holdorf, Bahnhof	691, 692, 693	680
Holdorf, Jahnstraße	691	680
Holdorf, Kirche	691	680
Holdorf, Schulzentrum	692, 693	680
Holthausen, Fortmann	680, 683	663
Holthausen, Gernhuber	683	663
Holthausen, Kreuzbergsiedlung	680, 683	663
Holthausen, Mullmühle	683	663
Holtrup, Ort	601	603
Holtrup, Schule	601, 602, 610	603
Höne, Abzw. Carum	651	641
Höne, Blömer	651	641
Höne, Carumer Straße	651	641
Höne, Fangmann	651	641
Höne, Höner Kirchweg	651	641
Höne, Höner Ring	651	641
Höne, Jürgens	651	641
Hörsten, Bohne	697	693
Hörsten, Kapelle	690, 697, 698	693
Hüde, Offerhaus	129	570
Ihlendorf, Dorfplatz	680	665
Ihorst, Bahlmann	693	685
Ihorst, Kreuzung	693	685
Ihorst, Mescher	693	685
Ihorst, Pille	693	685
Jacobidrebber, Friedhof	125, 146	550
Kemphausen	680	667
Kleinbrockdorf, Krimpenfort	670	653
Kleinbrockdorf, Trafo	670	653
Krimpenfort, Rießelmann	681	651
Kroge, Grundschule	683	654
Kroge, Holthaus	683	654
Kroge, Scherbring	683	654
Kroge, Sprehe	683	654
Langenberg	691, 692	681
Langenteilen, Molkerei	680	663
Langenteilen, Pohlschneider	680	663
Langförden, Abzw. Siedlung	600, 602	605
Langförden, Erzeugergroßmarkt	600, 602	603
Langförden, Farwick	600, 602	605
Langförden, Laurentiusplatz	600, 602, 610, 970	603
Langförden, Mühle	601, 602	603

Langförden, Scheele	601, 602	603
Langförden, Schule	601	603
Langwege, Arlinghaus	653	647
Langwege, ehem. Schule	653	647
Langwege, Espelage	653	647
Langwege, Eveslage	653	647
Langwege, Heitmann	653	647
Langwege, Molkerei	653	647
Langwege, Mönnich	653	647
Langwege, Prüllage	653	647
Langwege, Römann	653	647
Langwege, Siedlung	653	647
Lappenstadt, Högemann	693	689
Lehmden, Bgm. Kruse	680, 683	663
Lehmden, Dreibergen	683	663
Lehmden, Gastw. Kruse	680, 683	663
Lehmden, Heilmann	683	663
Lehmden, Kreuzberg	683	663
Lehmden, Schule	680	663
Lembruch, Alte Dorfstraße	129	570
Lembruch, Bente Kohlöfen	129	570
Lembruch, Börger	129	570
Lemförde, Abzw. Brockum	129	570
Lemförde, Bahnhof	129	570
Lemförde, Kinderheim	129	570
Lemförde, Kirche	129	570
Lemförde, Landwehrweg/Elastogran	129	570
Lemförde, Sünderbruchstraße	129	570
Lohe, Baumann	642, 643	630
Lohe, Hölscher	642, 643	630
Lohe, König	642, 643	630
Lohe, Möller	642, 643	630
Lohne, Am Waldbad	680	650
Lohne, Bahnhof	600, 670, 680	650
Lohne, Baltrumer Straße	682	652
Lohne, Bergweg	680	650
Lohne, Dinklager Straße/ Nasch	681	650
Lohne, Dobbenweg	682	652
Lohne, Extra-Markt	600, 680	650
Lohne, Gertrudenschule	681	650
Lohne, Grundschule Esch	670, 681, 682, 683	650
Lohne, Gymnasium	660, 670, 680, 681, 683	650
Lohne, Hamberg	680, 683	650
Lohne, Kettelerschule	681	650
Lohne, Kino	600, 680	650
Lohne, Landwehr	680	650
Lohne, Lerchental	670	653
Lohne, Lindenstraße	600, 660, 680	650
Lohne, Marienschule	670, 681, 683	650
Lohne, Meistermannsweg	682	652
Lohne, Rathaus	680	650
Lohne, Rießel/Dorfplatz	670, 681	650
Lohne, Siedlerweg	682	652
Lohne, Staußenberg-Schule	683	650
Lohne, Taubenstraße	681	650
Lohne, Unter den Erlen	670, 681	650
Lohne, Von-Galen-Schule	681, 683	650
Lohne, Voßberger Ring	681	652
Lohne, ZOB	600, 641, 660, 670, 680, 681, 683, 965	650
Lüsche, Abeln	640, 642	634
Lüsche, Büter	640, 642, 644	635
Lüsche, Diers	640, 642	634
Lüsche, Hausstetter Heide	642	634
Lüsche, Hühnerställe	644	637
Lüsche, Lüscher Straße/ Hagener Straße	640	634
Lüsche, Post	640, 965	634
Lüsche, Schule	640, 642, 644	634
Lutten, Amerbusch	175, 620	621
Lutten, Bahnhof	620	621
Lutten, Don-Bosco-Schule	620	621
Lutten, Kirche	620	621
Lutten, Osterende Höne	620	623
Lutten, Osterende Moorstraße	620	623
Lutten, Osterende Schloch.-Brücke	620	623
Lutten, Zurborg	620	621
Mackenstedt, Leukering	137	565
Mariendrebber, Halfbrodt	146	550
Marl, Dufner	129	570

Märschendorf, Abzw. Carum	642, 643	639
Märschendorf, Arkenau	681	644
Märschendorf, Gastw. Eveslage	650	644
Märschendorf, Kathmann	642, 643	644
Mühlen, Grundschule	683	655
Mühlen, Kirche	680	654
Mühlen, Köttermoor	683	654
Mühlen, Krebeck	680, 683	654
Mühlen, Pastorskamp	683	655
Mühlen, Ruwe	683	654
Mühlen, Scherberding	680	654
Natenstedt, Kretschmann	175	540
Nellinghof, Abzw. Damme	694, 696	673
Nellinghof, Bahnhof	691, 694, 696	691
Nellinghof, Heerweg	696	691
Nellinghof, Heerweg Landwehr	696	691
Nellinghof, König	694, 696	691
Nellinghof, Kronlage	694, 696	673
Nellinghof, Krzlg. Gründung	696	691
Nellinghof, Schule Tackenberg	694	691
Neuenkirchen, Bahnhof	690, 694, 695, 696, 697, 698	690
Neuenkirchen, Grundschule	694, 696, 697	690
Neuenkirchen, Hauptschule	690, 694, 695, 696, 697, 698	690
Neuenkirchen, Rathaus	690, 695	690
Neuenkirchen, Wiesentalsiedlung	690, 698	690
Neuenwalde, Markus	690	675
Neuenwalde, Pellenwessel	690, 695	675
Neuenwalde, Pundt	690	675
Neuenwalde, Schule	690	675
Norddöllen, Frilling	610, 630	614
Norddöllen, Kühling	630	614
Norddöllen, Wempe	610, 630	614
Nordlohne, Brinkmann	600, 660, 680, 681	651
Nordlohne, Wilhelmsweg	681	651
Oldorf	680	665
Ossenbeck (bei Aschen)	146, 660	560
Ossenbeck (bei Damme)	695	675
Osterfeine, Grundschule	680	663
Poggenburg, Aschen	146	560
Quernheim, Abzw. Kniepenort	129	570
Quernheim, Ey-Schwaake	129	570
Rechterfeld, Bahnhof	630	613
Rechterfeld, Schule	630	613
Rechterfeld, Seckenriede	630	613
Rechterfeld, Stöckeberge	630	613
Rehden, Abzw. Bahnhof	137	565
Rehden, Kreissparkasse	137	565
Rehden, Schule	137	565
Rottinghausen, Buck	690	675
Rottinghausen, Hufeisenstraße	690	677
Rüschendorf, Abzw. Hüde	680	667
Rüschendorf, Gr. Hackmann	680	667
Rüschendorf, Grundschule	680	667
Schelenhorst, Grube	691	682
Schelenhorst, Muna	691	682
Schemde, Luhr	680	661
Schledehausen, Büssing	640, 641, 642, 643	644
Schledehausen, Kreuz	640, 641, 642, 643	644
Schledehausen, Többen	640, 641, 938	644
Schmolte, Klopsch	125	550
Schneiderkrug, Kreuzung	600, 602, 970	846
Schneiderkrug, Punte	610	846
Schwege, Alte Mühle	653	646
Schwege, Blömer	653	646
Schwege, Kenkel	653	646
Schwege, Korte	653	646
Schweizerhaus	680	662
Schwichteler, Abzw. Langförden	938	807
Schwichteler, Bahnhof	938	807
Schwichteler, Ort	938	807
Schwichteler, Siedlung	938	807
Sevelten, Abzw. Bokel	965	803
Sevelten, Budde	965	803
Sevelten, Im Felde	965	803
Sevelten, Kirche	965	803
Severinghausen, Lahrmann	697	694
Sierhausen, Grundschule	690	676
Sierhausen, Römerklause	690	676

Spreda, Dr. Siemer	601, 602	604
Spreda, Grieshop	601, 602	604
Spreda, Moormann	601	604
Spreda, Mucker	602	604
Spreda, Schwinefoot	601, 602	604
St. Hülfe, Aufurth	146	560
St. Hülfe, B 214	137	560
St. Hülfe, B 51	125, 146	560
St. Hülfe, Neufeld B 214	146	560
St. Hülfe, Überführung	146	560
Stadtsholte	965	805
Steinfeld, Bahnhof	680, 683	660
Steinfeld, Busbahnhof	683	660
Steinfeld, Handorfer Straße	680	660
Steinfeld, Markt	680	660
Steinfeld, Ondruper Weg	680	655
Steinfeld, Ostlandstraße	680	660
Steinfeld, Schule	680	660
Stemshorn, Schule	129	570
Südholz	642, 643	639
Südlohne	680	654
Südlohne, Ideler	683	654
Südlohne, Rohe	683	654
Tenstedt, ehem. Schule	938	807
Tenstedt, Gastw. Hackmann	938	807
Tonnenmoor	600, 660, 680	651
Twistringen, Bahnhof	175	540
Twistringen, Feldstraße/Schulzentrum	175	540
Twistringen, Lindenstraße	175	540
Twistringen, Wildeshauser Straße	175	540
Twistringen-Mörsen, Am Goldberg	175	540
Twistringen-Neuenm., GH Lüllmann	175	540
Twistringen-Rüssen, Cordes	175	540
Uptloh, Tellmann	640	822
Vechta, Abzw. Diepholzer Straße	600, 660, 680	600
Vechta, Dominikanerweg	175, 602, 610, 620, 640	600
Vechta, Dornbusch	620	600
Vechta, Fa. Weyhausen	650	600
Vechta, Famila-Markt	640, 938	600
Vechta, Gymnasium	175, 602, 610, 620, 640	600
Vechta, Klingenhagen	620	600
Vechta, Kreisamt	602, 620, 650, 680	600
Vechta, Lattweg	600, 602	600
Vechta, Münsterstraße	600, 602, 660, 680	600
Vechta, Oldenburger Straße	600, 602, 610	600
Vechta, Oythe	175	600
Vechta, Oythe Marienschule	620	600
Vechta, Propstei	620	600
Vechta, Schulzentrum Nord	602, 610, 620, 640, 642, 650, 680	600
Vechta, Schulzentrum Süd	602, 610, 620, 680	600
Vechta, St.-Thomas-Kolleg	602, 650, 680	600
Vechta, Stoppelmarkt	600, 602	600
Vechta, Telbrake	620	622
Vechta, Universität	600	600
Vechta, Windallee	620	600
Vechta, Ziegelei Menke	600, 601, 602	600
Vechta, ZOB	175, 600, 602, 610, 620, 640, 650, 660,	600
Vestrup, Bahnhof	680, 938, 970	
Vestrup, Grave	640, 642, 938	631
Vestrup, Kellermann	640	632
Vestrup, Kirche	640, 642	631
Vestrup, Klostermann	640, 642, 938	631
Vestrup, Nobis	640, 642	633
Visbek, „Zur Tränke“	642	631
Visbek, Abzw. Meyerhöfen	610	610
Visbek, Elektro Schulz	610, 630	611
Visbek, Endel Berg	610	610
Visbek, Endel Ort	630	612
Visbek, Endel Tönjes	630	612
Visbek, Gerbertschule	630	612
Visbek, Markt	630	610
Visbek, Meyerhöfen Uptmoor	610, 630	610
Visbek, Schulzentrum	630	611
Visbek, Siedenbögen	610, 630	610
Visbek, Spielwaren Ripke	630	610
Visbek, Uhlenkamp	610	610
Visbek, Varnhorn Berg	610	612

Visbek, Varnhorn Sportplatz	630	612
Visbek, Visbeker Damm	630	614
Vörden, Koppelstraße	690, 697, 698	694
Vörden, Riesterdamm	697	694
Vörden, Schule	690, 697, 698	694
Wahlde, Autobahnbrücke	695	674
Wahlde, Bieling	695	674
Wahlde, Clemens-August-Klinik	695	674
Wahlde, Gasthof Steigenberg	695	674
Wallachei	601, 602, 610	602
Warnstedt, ehem. Schule	965	804
Warnstedt, Wilking	965	804
Wenstrup, ehem. Schule	696	692
Wenstrup, Krzg. Fladderlohhausen	696	692
Wenstrup, Thesing	696	692
Westerbakum, Viehverwertung	640, 642, 938	630
Westerbühren	970	847
Westerlутten, Böging	620	621
Westerlутten, Westerkamp	620	621
Westrup, Droste	697	694
Wetschen, Recker	137	565
Wetscherhardt	137	560
Wittenberg, Kapelle	694	690
Wittenberg, Taubke-West	695, 696	690
Wittenfelde, Lohaus	697	695
Wittenfelde, Post	697	695
Wöstendöllen	610, 630	615
Wulfenau, Barklage	652	648
Wulfenau, Blömer	652	648
Wulfenau, Buske	652	648
Wulfenau, Gietzelt	652	648
Wulfenau, Hammoor	652	648
Wulfenau, Hausfeld	652	648
Wulfenau, Mährlein	652	648
Wulfenau, Schulbushaltestelle	652	648
Wulfenau, Wulfa-Mast	652	648

## Haltestellenverzeichnis Stadtbus Vechta (Tarifzone 600)

Linie 1
Burgstr., Altes Finanzamt
Brüsseler Str./Straßburger Str.
Dominikanerweg, Pater Titus Stift
Dornierstr., Kindergarten
Glockenstr./Bergmannstr.
Hoher Esch
Jagdhornstr./Lange Wand
Thomas v. Aquin Str.
Lange Wand/Kirchweg
Madridrstr./Straßburger Str.
Osloer Str., Nemann
Pater-Titus-Str.
Paulus-Bastei/Theodor-Heuss-Str.
Vechta, Familia-Markt
Vechta, Klingenhagen
Vechta, Oythe
Vechta, ZOB
Vechtaer Marsch
Vechtaer Marsch/Wienerstr.

Linie 2
Am Schützenplatz
An der Hohen Bank/Buchenkamp
Botenkamp/Markusstr.
Burgstr., Altes Finanzamt
Diepholzer Str., Combi Markt
Vechta, Sgundek
Diepholzer Str./An der Ziegelei
Evangelischer Friedhof
Krusenschlopp/Georgstr.
Mühlenstr. Alex.-schule
Meisenweg
St. Hubertusstr.
Tannenweg, Toncoole
Universität
Vechta, Oythe
Welper Str./Bruckner Str.
Windallee

Linie 3
Allensteiner Str./Dresdner Str.
Allensteiner Str./Am Eisernen Birnbaum
An der Chr.-Bernh.-Bastei, Post
Asternweg/Kornblumenweg
Burgstr., Altes Finanzamt
Dersastr./Lohner Str.
Finkenstr./Dohlenstr.
Hagener Str./Mathildenstr.
Katholischer Friedhof
Kiefernweg/An der Ziegelei
Klingenhagen
Königsberger Str.
Kreisamt
Leristr.
Marienstr., Krankenhaus
Oldenburger Str., Feuerwehr
Oyther Str., LzO
Paul-Keller Str.
Reiterwaldstadion
Rombergstr., Finanzamt
Schwalbenstr.
Taubenstr.
Vechta, Dornbusch
Vechta, Marienhain
Vechta, Hallenwellenbad
Wilhelm-Busch-Str./Ludwig-Thoma-Str.

Linie 4
Burgstr., Altes Finanzamt
Brägelmannstr./Kettler Str.
Burgstr., Altes Finanzamt
Dehlenkamp, Fachhochschule
Friesenstr., McDonald
Graskamp/Herberskamp
Graskamp/Hirsekamp
Marienstr., Krankenhaus
Münsterstr.
Nordweg, Aldi
Pillauerstr.
Sachsenstr.
Sandeskamp/Riedenkamp
Schweriner Str./Petersburger Str.
Sophienstr./Am Seekenhof
Stukenborg
Vechta, Familia-Markt
Vechta, ZOB
Wittekindstr./Lüscher Str.

## **Berechtigte für Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten**

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülersammelzeitkarten erhalten

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung, Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

## Anerkennung von Tarifangeboten der Schienenverkehrsunternehmen

1. Gegen Vorlage einer gültigen BahnCard25 bzw. BahnCard50 der Deutschen Bahn erhalten Inhaber auf den nachfolgend aufgeführten Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Vechta (VGV) 25% Nachlass auf den Fahrpreis für Einzelkarten für Erwachsene und auf den ermäßigten Fahrpreis für Kinder, wobei der Fahrpreis auf volle 10 Cent gerundet wird.

139	Diepholz - Vechta - Löhne - Diepholz
620	Damme - Sierhausen/Neuenwalde - Hinnenkamp - Vörden - Neuenkirchen
621	Damme - Langenberg/Nellinghof - Fladderlohhausen - Holdorf
622	Damme - Wittenberg - Nellinghof - Neuenkirchen
623	Damme - Wahlde - Wittenberg - Neuenkirchen
650	Holdorf - Langenberg/Grandorf
651	Holdorf - Ihorst/Fladderlohhausen - Fladder
600	Löhne - Vechta - Langförden - Garthe - Ahlhorn
670	Neuenkirchen - Bieste/Nellinghof - Wenstrup
671	Neuenkirchen - Severinghausen - Astrup - Vörden - Wittenfelde
672	Neuenkirchen - Vörden - Campemoor
691	Vechta - Spreda - Deindrup/Holtrup - Langförden - Schneiderkrug - Bühren
696	Vechta - Löhne - Steinfeld - Damme

2. Folgende Angebote der Deutschen Bahn, und zwar

Fahrscheine für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt (Normalpreis)

Plan&Spar-Fahrscheine

Mitfahrer-Fahrpreis

Großkundenabonnement (GKA)

Kurreisen (Kur-GKT)

Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige

Urlaubsfahrten für Zivildienstleistende

Militärdienstfahrschein der Bundeswehr

Dienstantrittsreisen der Bundeswehr

BahnCard100

Gruppenfahrscheine

werden auf folgenden Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta anerkannt:

620	Damme - Sierhausen/Neuenwalde - Hinnenkamp - Vörden - Neuenkirchen
621	Damme - Langenberg/Nellinghof - Fladderlohhausen - Holdorf
622	Damme - Wittenberg - Nellinghof - Neuenkirchen
623	Damme - Wahlde - Wittenberg - Neuenkirchen
670	Neuenkirchen - Bieste/Nellinghof - Wenstrup
671	Neuenkirchen - Severinghausen - Astrup - Vörden - Wittenfelde
672	Neuenkirchen - Vörden - Campemoor
696	Vechta - Löhne - Steinfeld - Damme

Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 3 Tage vor der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen durchgeführt werden kann.

3. Auf folgenden Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta werden Zeitkarten Bus/Schiene anerkannt:

139	Diepholz - Vechta - Löhne - Diepholz
620	Damme - Sierhausen/Neuenwalde - Hinnenkamp - Vörden - Neuenkirchen
621	Damme - Langenberg/Nellinghof - Fladderlohhausen - Holdorf
622	Damme - Wittenberg - Nellinghof - Neuenkirchen
623	Damme - Wahlde - Wittenberg - Neuenkirchen

600	Lohne – Vechta – Langförden – Garthe - Ahlhorn
670	Neuenkirchen – Bieste/Nellinghof - Wenstrup
671	Neuenkirchen – Severinghausen – Astrup – Vörden - Wittenfelde
672	Neuenkirchen – Vörden - Campemoor
691	Vechta – Spreda – Deindrup/Holtrup – Langförden – Schneiderkrug - Bühren
696	Vechta – Lohne – Steinfeld - Damme

## **Beförderungsbedingungen für die Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta (VGV)**

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** (Allg BefBed) nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)“ - jeweils gültige Fassung -
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen** (Bes BefBed), die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allg BefBed aufgenommen sind.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträge auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Bes BefBed).

### **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

### **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

##### **BesBefBed 1.**

*Es ist ferner verboten, Dinge mitzuführen und Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, Fahrzeuge und Fahrgäste zu beschmutzen oder Mitreisende zu belästigen, Handys während der Fahrt zu benutzen, Speisen und Getränke während der Fahrt zu verzehren.*

*Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Tonrundfunkempfängern mit Ohrhörern ist insoweit erlaubt, als sich andere Personen nicht belästigt fühlen.*

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.

##### **BesBefBed 2.**

*Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Omnibus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.*

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**BesBefBed 3.**

*Es sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10 €, zu zahlen.*

**BesBefBed 4.**

*Bei Beschädigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die Instandsetzungskosten zzgl. Vorhaltekosten erhoben.*

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

## **§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen**

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

**BesBefBed 5.**

*Fahrpreise und Fahrkarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.*

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese beim kontrollierten Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

**BesBefBed 6.**

*Fahrkarten, die zu mehr als einer Hin- und Rückfahrt gelten, können im Vorverkauf erworben werden.*

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereit gehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

### **§ 8 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

## **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
  4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

## **§10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

**BesBefBed 7.**

*Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung besteht nicht für den Benutzer einer Fahrkarte, soweit der Fahrpreis von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.*

## **§ 11 Beförderung von Sachen**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

**Bes.BefBed 8.**

*Gebühren für die Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und von sonstigen Sachen des Fahrgastes werden nicht erhoben. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt nach der Anlage 3 der Tarifbestimmungen erhoben.*

## **§ 12 Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## **§ 13 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung von Entgelt für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## **§ 14 Haftung**

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### ***BesBefBed 9.***

*Der Unternehmer haftet nicht*

- 1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften nach § 4 Allg BefBed,*
- 2. für den Verlust von Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,*
- 3. bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführten Sachen oder Tieren.*

## **§ 15 Verjährung**

(aufgehoben)

## **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

### ***BesBefBed 10.***

*Die Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta (VGV) haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, wenn sie den Ausfall nicht zu vertreten haben.*

## **§ 17 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.